



Council of the
European Union

015690/EU XXVI. GP
Eingelangt am 21/03/18

Brussels, 21 March 2018

7386/18

Interinstitutional File:
2017/0075 (NLE)

JUR 144
EF 84
ECOFIN 269
SURE 20
SERVICES 7
USA 10

LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF

Subject: Council Decision on the conclusion of the Bilateral Agreement between the European Union and the United States of America on prudential measures regarding insurance and reinsurance
(8054/17, 23 May 2017)

LANGUAGE concerned: **DE**

PROCEDURE APPLICABLE (according to Council document R/2521/75):

— Procedure 2(b) (obvious errors in one language version)

TIME LIMIT for the observations by Member States: 3 days

OBSERVATIONS to be notified to: secretariat.jl-rectificatifs@consilium.europa.eu
(DQL Rectificatifs, Directorate Quality of Legislation, Legal Service)

BERICHTIGUNG

des Beschlusses des Rates vom über den Abschluss des Bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung

(8054/17 vom 23. Mai 2017)

1. Seite 4, Artikel 3

Anstatt:

"Artikel 3

Die Kommission vertritt die Union in dem mit Artikel 7 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss, nachdem sie die Meinung der Ratsarbeitsgruppe Finanzdienstleistungen eingeholt hat, und informiert die Ratsarbeitsgruppe zu gegebenem Anlass, mindestens jedoch jährlich, über den Fortschritt bei der Umsetzung des Abkommens. Der Standpunkt der Union zu den im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Positionen wird von der Kommission nach Absprache mit der Ratsarbeitsgruppe Finanzdienstleistungen festgelegt, wenn die vom Gemischten Ausschuss zu erlassenden Akte keine Rechtswirkungen entfalten.

In allen anderen Fällen legt der Rat den Standpunkt der Union zu Entscheidungen der Vertragsparteien des Abkommens auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags fest."

muss es heißen:

"Artikel 3

Die Kommission vertritt die Union in dem mit Artikel 7 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss, nachdem sie die Meinung der Ratsarbeitsgruppe Finanzdienstleistungen eingeholt hat, und informiert die Ratsarbeitsgruppe zu gegebenem Anlass, mindestens jedoch jährlich, über den Fortschritt bei der Umsetzung des Abkommens.

Artikel 4

Jeder im Namen der Union zu vertretende Standpunkt wird nach Maßgabe der Verträge angenommen, d.h. durch den Rat, gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union oder gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union."

2. Seite 4, Artikel 4, Nummer des Artikels

Anstatt:

"Artikel 4"

muss es heißen

"Artikel 5".
